

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gruhner (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Vermeidung von Mautausweichverkehr auf der Landesstraße L3002 im Bereich Zollgrün und Gefell

Die **Kleine Anfrage 2935** vom 14. März 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesstraße L3002 von den Knotenpunkten Luginsland bei Schleiz und bis zur Ortslage Gefell ist eine vielbefahrene Straße. Bereits als Bundesstraße 2 war sie eine stark belastete Strecke. Viele Anwohner der Orte entlang der Strecke weisen auf den hohen Schwerlastanteil im dortigen Straßenverkehr hin, der zu einer Verschlechterung der Lebensumstände vor allem in den Orten Zollgrün, Dobareuth und Gefell führt. Durch die verkehrsgünstige Lage der Strecke zwischen den Bundesautobahnen 72 und 9 lässt sich vermuten, dass vor allem Mautausweichverkehr in diesem Bereich stattfindet. Die Ausdehnung der Mautpflicht auf Bundesstraßen hätte dieses Problem lösen können. Durch die Rückstufung der Strecke auf eine Landesstraße ist diese mögliche Lösung wieder aus dem Fokus gerückt. Die Anpassung des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BFStrMG), die zur flächendeckenden Mauterhebung auf Bundesstraßen ab 1. Juli 2018 führt, sieht im § 1 Abs. 4 vor, dass "die Mautpflicht auf genau bezeichnete Abschnitte von Straßen nach Landesrecht" ausgedehnt werden kann, wenn "dies zur Vermeidung von Mautausweichverkehren oder aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs oder wegen ihrer Funktion zur Verknüpfung von Schwerpunkten des weiträumigen Güterkraftverkehrsaufkommens mit dem Bundesfernstraßennetz gerechtfertigt ist".

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung seit Einführung der Lastkraftwagen-Maut einen signifikant höheren Anteil des Schwerlastverkehrs im Bereich der heutigen L3002 feststellen können und wenn ja, wie beurteilt sie diese Entwicklung?
2. Ist quantifizierbar, wie viel Schwerlastverkehr im Bereich der genannten Strecke verkehrt und welcher Anteil davon als Mautausweichverkehr angesehen werden kann und wenn ja, wie sind diese Zahlen für die letzten fünf Jahre und welche Entwicklungen lassen sich daraus ableiten?
3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass im Fall der L3002 im genannten Abschnitt die rechtlichen Möglichkeiten zur Erhebung einer Maut nach § 1 Abs. 4 BFStrMG vorliegen und hat sie dies mit welchem Ergebnis geprüft?
4. Sollten die Voraussetzungen zur Erhebung einer Maut vorliegen, beabsichtigt die Landesregierung davon Gebrauch zu machen, insbesondere um eine Verkehrsberuhigung im Sinne der Anwohner zu erreichen?

5. Beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls andere Maßnahmen durchzuführen, um die Verkehrsbelastung der Bewohner in den angesprochenen Orten zu senken und wenn ja, welche sind das und in welchem Zeitrahmen sollen diese umgesetzt werden?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 2. Mai 2018 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nach Einführung der Lkw-Maut auf Bundesautobahnen im Jahr 2005 hat sich der Anteil des Schwerlastverkehrs in dem genannten Bereich der heutigen L 3002 zunächst nicht erhöht. Eine deutliche Erhöhung konnte erst im Zuge der Straßenverkehrszählungen 2015 festgestellt werden. Ohne weitere Analysen und Untersuchungen ist eine Beurteilung dieser Entwicklung derzeit nicht möglich. Das betrifft insbesondere die Frage, ob diese Entwicklung auf einen Mautausweichverkehr zurückzuführen ist oder auf andere Ursachen, wie beispielsweise neue Unternehmensansiedlungen in der Region.

Zu 2.:

Verkehrsmengendaten liegen aus den turnusmäßig alle fünf Jahre durchgeführten bundesweiten Straßenverkehrszählungen (SVZ) vor. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) beziehungsweise der Schwerlastverkehr (SV) auf dem Abschnitt der heutigen L 3002 beziehungsweise früheren B 2 zwischen Abzweig Tanna (L 1090) – Heinrichsruh (B 282) ist in folgender Tabelle dargestellt.

Straßenverkehrszählung des Jahres	Verkehrsbelastung
2000	4763 DTV, davon 400 SV
2005	3730 DTV, davon 329 SV
2010	2742 DTV, davon 249 SV
2015	2911 DTV, davon 412 SV

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Welcher Anteil als Mautausweichverkehr angesehen werden kann, lässt sich aus diesen Daten nicht ableiten.

Im Vergleich hierzu hat sich die Verkehrsbelegung der Bundesautobahn A 9 im parallel verlaufenden Abschnitt wie folgt entwickelt:

Straßenverkehrszählung des Jahres	Verkehrsbelastung
2000	33.847 DTV, davon 8.188 SV
2005	43.232 DTV, davon 10.567 SV
2010	41.109 DTV, davon 9.091 SV
2015	54.288 DTV, davon 11.967 SV

Zu 3.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Danach ist eine Beurteilung ohne weitere Analysen und Untersuchungen nicht möglich.

Mit dem 4. Gesetz zur Änderung der Bundesfernstraßenmaut wird die Lkw-Maut ab 1. Juli 2018 auch auf sonstige Bundesstraßen ausgedehnt. Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mautpflicht auf genau bezeichnete Abschnitte von Straßen nach Landesrecht (Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen) auszudehnen, wenn dies zur Vermeidung von Mautausweichverkehren oder aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs oder wegen ihrer Funktion zur Verknüpfung von Schwerpunkten des weiträumigen Güterkraftverkehrsaufkommens mit dem Bundesfernstraßennetz gerechtfertigt ist.

In Abstimmung mit dem BMVI und der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) führen die Länder derzeit, also noch vor dem 1. Juli 2018, auf ausgewählten Abschnitten von Straßen nach Landesrecht Verkehrs-

zählungen durch, die nach dem 1. Juli 2018 dann wiederholt werden. Durch diese Zählungen soll festgestellt werden, ob die anstehende Mautpflicht auf Bundesstraßen zu Mautausweichverkehren geführt hat.

Es ist derzeit offen, wie mit einem Mautausweichverkehr umgegangen werden soll, der gegebenenfalls bereits als Folge der Einführung der Maut auf Bundesautobahnen im Jahr 2005 eingetreten ist. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die Mautpflicht auch auf solche Abschnitte ausgedehnt wird.

Zu 4.:

Wenn die Voraussetzungen hierzu vorliegen, wird sich die Landesregierung selbstverständlich für eine Ausdehnung der Maut auf Straßen nach Landesrecht einsetzen.

Zu 5.:

Unabhängig von der Frage der Bemautung soll die Gestaltung der Ortsdurchfahrten sowohl im Ortsteil Zollgrün der Stadt Tanna als auch in Gefell hinsichtlich der orts- und anwohnerverträglichen Gestaltung des Straßenraums überprüft werden. Insbesondere soll ermittelt werden, welche baulichen und verkehrsrechtlichen Möglichkeiten es gibt, die vom Schwerverkehr ausgehenden Gefährdungen und Belästigungen für die Anwohner zu minimieren und welche Verbesserungen für Fußgänger und Radfahrer möglich sind. Das zuständige Straßenbauamt Ostthüringen werden Untersuchungen durchführen und in Abstimmung mit den Gemeinden entsprechende Lösungsvorschläge erarbeiten.

Keller
Ministerin